

Nunmehr werden Sie darüber **belehrt**, dass es Ihnen **freisteht**, zur **Sache auszusagen** oder zu schweigen. Hier geben Sie bitte die abgesprochene Erklärung ab. Wollten Sie nichts zur Sache sagen, erklären Sie einfach, dass Sie keine Angaben machen möchten

Wollen Sie **Angaben machen**, erklären Sie das. Sie können dann – in der Regel zunächst im Zusammenhang – den **Tathergang** aus Ihrer Sicht schildern und dabei auf alles für Sie Sprechende hinweisen. Sie müssen damit rechnen, dass der Vorsitzende Sie ggf. durch die ein oder andere Frage, die zur Klarstellung erforderlich ist, unterbricht. Sollte das zu häufig sein, werde ich mich einschalten.

Wenn Sie Ihren Bericht beendet haben, schließen sich ggf. **Fragen** des Vorsitzenden, der anderen Berufsrichter, der Schöffen, des Staatsanwalts und von mir und ggf. den Verteidigern der anderen Angeklagten an. Beantworten Sie diese ruhig und vollständig, ggf. bitten Sie mich um eine Unterredung (s.o.).

Ist Ihre „Einlassung zur Sache“ beendet, **beginnt** die eigentliche **Beweisaufnahme** mit der **Vernehmung der Zeugen**, die einzeln vernommen werden. Unterbrechen Sie die Zeugen nicht; falls Sie Anmerkungen zu den Aussagen haben, teilen Sie sie mir mit. Im Anschluss an die Befragung der Zeugen durch das Gericht haben der Staatsanwalt und ich die Möglichkeit, die Zeugen zu befragen. Auch Sie können dann die Zeugen befragen. **Sprechen Sie die Fragen bitte vorher mit mir ab**. Sie können an **dieser Stelle** die Zeugen nur befragen, Erklärungen zu den gemachten Angaben können Sie (noch nicht) abgeben.

Zum **Abschluss der Zeugenvernehmung** erfolgt noch die Entscheidung über die **Vereidigung** des Zeugen. Auch Sie haben das Recht, die Vereidigung des Zeugen zu beantragen. Auch einen solchen Antrag sprechen Sie bitte vorher mit mir ab.

Nach **Abschluss** der Zeugenvernehmung können Sie eine **Erklärung** zu den Angaben des Zeugen abgeben. Sprechen sie über eine solche aber vorher auf jeden Fall mit mir.

Sind alle **Zeugen vernommen**, wird die **Beweisaufnahme** mit der Anhörung von Sachverständigen, falls diese bestellt sind, mit der Verlesung von Urkunden oder einer Augenscheinseinnahme fortgesetzt. Wenn Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie mich in der Hauptverhandlung darauf an.

Wenn alle **Beweise** erhoben sind, wird die **Beweisaufnahme** vom Vorsitzenden, falls keine weiteren Beweiserhebungen mehr beantragt werden, **geschlossen**. Falls Sie die Erhebung **weiterer Beweise** für erforderlich halten, sagen Sie es mir bitte rechtzeitig, damit ich ggf. entsprechende Anträge vorbereiten kann.

Falls **Beweisanträge** nicht mehr gestellt werden, werden die sog. **Plädoyers** oder Schlussvorträge gehalten. In der Regel erhält zunächst der Staatsanwalt das Wort und dann ich; in der Berufungshauptverhandlung erhält der zuerst das Wort, der Berufung eingelegt hat. Im Anschluss an die Plädoyers haben Sie Gelegenheit zu Ihrer Verteidigung noch Ausführungen zu machen, ferner wird Ihnen dann das sog. „**letzte Wort**“ erteilt. Sprechen Sie alles, was Sie hier noch sagen wollen, vorher mit mir ab.

Das Gericht wird sich dann zur **Beratung** des Urteils zurückziehen und es wird im Verhandlungsablauf eine Pause eintreten. Wenn das Gericht wieder erscheint, wird es (in der Regel) nun das **Urteil verkünden**, das der Vorsitzende mündlich begründen wird.

Im Anschluss daran erhalten Sie noch die **Rechtsmittelbelehrung** und ggf. eine Belehrung zu einem Bewährungsbeschluss. Nach Möglichkeit sollten Sie keine Erklärung dazu abgeben, ob Sie das Urteil annehmen oder nicht. Das werden wir außerhalb des Sitzungssaals in Ruhe besprechen.

BRSH

Notar - Rechtsanwälte - Fachanwälte
Hauptstr. 10, 48712 Gescher
Tel. 02542/95240 - Fax 02542/952420
info@brefeld-roettgering.de
www.brefeld-roettgering.de